



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	Windpark Roth GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3, Nabenhöhe 130,03 m, Rotor-durchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW je Anlage
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.1, Spalte 1
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Roth - 0005 - 113, Roth - 0005 - 51, Roth - 0005 - 52, Roth - 0008 - 8/1, Roth - 0008 - 8/2

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts.....	2
2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichts.....	3
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden	7
3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	7
3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde	16
3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde	19
3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen ...	31
3.5 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalpflegebehörde.....	33
3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz.....	34
4. Sonstige Stellungnahmen	36
5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	36
6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	37



1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die Windpark Roth GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 mit TES, davon

- eine WKA mit einer Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW in der Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstücke 8/1 und 8/2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.418 H: 5.577.551,5 und
- eine WKA mit einer Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,50 MW in der Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstücke 52, 51 und 113, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.021,4 H: 5.577.447.

Die beantragten Anlagenstandorte in der Gemeinde Roth bei Prüm liegen nördlich des Schneifelrückens im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm in unmittelbarer Nähe zur belgischen Landesgrenze. Zudem befinden sich angrenzend an das Vorhaben die Gemeinden Ormont (Verbandsgemeinde Gerolstein, Vulkaneifelkreis) und Hellenthal (Kreis Euskirchen, Nordrhein-Westfalen). Die Anlagen sollen voraussichtlich im Juni 2023 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen (WEA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie ist am 24.07.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb eines vorgesehenen Sondergebietes für WEA.

Aufgrund der im Umfeld bereits vorhandenen WEA überschreitet das Vorhaben die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte gemäß Nr. 1.6.1 der Anlage zum 1 UVPG, sodass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht des Büros Ginster Landschaft und Umwelt, Meckenheim mit Stand April 2022) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.



2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichts

Anlass

Die Firma Fa. Windpark Roth GmbH & Co. KG beabsichtigt in direktem Anschluss an den Windpark Ormont die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf Offenlandflächen in der Ortsgemeinde Roth bei Prüm in der Verbandsgemeinde Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Im nahen Umfeld bestehen zahlreiche WEA anderer Betreiber.

Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von zwei WEA verpflichtet den Vorhabenträger zunächst nicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Anlage 1 zum UVPG "Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"). Im Umfeld der geplanten WEA wurden bereits 17 WEA realisiert, die im Kontext mit den geplanten WEA stehen. Somit ist ein Vorhaben derselben Art geplant, das in engem Zusammenhang mit bestehenden Anlagen steht. Gemäß § 10 UVPG besteht für sogenannte kumulierende Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorhaben in der Summe die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Gemäß §§ 1 und 2 UVPG umfasst die folgende Studie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 (1) 1-4 UVPG niedergelegten Schutzgüter. Mit dieser einheitlichen Vorgehensweise soll eine wirksame Umweltvorsorge erreicht werden.

Vorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m (Nabenhöhe 131 m, Rotordurchmesser 138 m) des Typs Enercon E138-3.5. Die Anlaufgeschwindigkeit beträgt regulär 2 m/sec., bei Windgeschwindigkeiten über 28 m/sec werden die Anlagen abgeschaltet. Die Gründung wird als kreisrundes Fundament mit einem Durchmesser von 24 m [tatsächlicher Fundamentdurchmesser: 19,4 m] ausgeführt.

Untersuchungsgebiet

Das UG variiert schutzgutspezifisch:

- *Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter: Radius bis 10 km um die Anlagenstandorte*
- *Schutzgut Tiere (gemäß SVHRS u. LUWG 2012):*
- *Brutvögel: 500 m-Abstand um die geplanten Anlagen*
- *Greifvögel: 3.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen*
- *Fledermäuse: 1.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen*
- *Schutzgüter Pflanzen, Boden und Wasser: 150 m um die geplanten WEA, 25 m beidseitig der geplanten Zuwegungen*
- *Schutzgut Klima und Luft: 200 m beidseitig der Wege und den Grenzbereichen der Baustelleneinrichtungsflächen.*
- *Schutzgut Landschaft: Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (hier: 200 m x 15 = 3.000 m) um den WEA-Standort gemäß LKOMPVO (2018)*

Raum- und Konfliktanalyse

Die Raum- und Konfliktanalyse erfolgt durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes mit Fokussierung auf die Bestandteile der Schutzgüter, die nach Kenntnis der Wirkfaktoren des Vorhabens nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt sein werden.

Projekt- und standortbedingt liegt der Fokus der Bestandserfassung und -bewertung auf den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft.



Vorbelastungen des Landschaftsraumes sind für alle Schutzgüter vor allem bestehende WEA und eine Hochspannungs-Freileitung, weiterhin der Straßenverkehr, insbesondere die Bundesstraße B 265.

*Das **Schutzgut Mensch** wird in die Bestandteile "Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld" sowie "Freizeit und Erholungsfunktionen" untergliedert. Das Vorhaben berührt ausschließlich Flächen der ländlichen Ortsgemeinde Roth bei Prüm mit 460 Einwohnern. Die Siedlungsstruktur der Ortslage Roth besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern, Landwirtschaftsbetrieben, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie der Firma "Krämer & Theisen Industriemontagesellschaft mbH". Im Umfeld liegen Einzelhöfe und Kleinsiedlungen. Das Wohnumfeld, eine abwechslungsreiche, von Grünland geprägte Landschaft, wirkt aufgrund des naturnahen Charakters und der klimatischen Gegebenheiten positiv auf das Wohlbefinden der Menschen. Das Gebiet hat keine besondere Bedeutung für die Erholung, durch das Umfeld des Vorhabens führen keine bedeutenden Wander- und Radwanderwege (Internationale Wanderwege, Hauptwanderwege, internationale Wanderwege, Gebietswanderwege, ausgewiesene Radrouten, regionales Radwegenetz).*

Das Untersuchungsgebiet liegt im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn - Eifel (in Rheinland-Pfalz: Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm, MUEEF 2019). Durch die Vorbelastungen ist im betroffenen Bereich auch der Schutzzweck des Naturparks Nordeifel stark eingeschränkt.

*Die Bestandsbewertung des **Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** stützt sich primär auf die Erfassung der Biotoptypen, Vogelarten und Fledermäuse.*

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Offenflächen im nördlichen Schneifelvorland. Das UG wird intensiv als Grünland (Mähwiesen und Viehweiden) genutzt, im Umfeld kommen auch Intensiv-Ackerflächen vor. Das Gebiet ist durch überwiegend wassergebundene, z. T. von Gehölzen begleitete Wirtschaftswege erschlossen. Im weiteren Umfeld ist das Offenland durch einige Feldgehölze, lineare Gehölzstrukturen und kleinere Fließgewässer (Taubkyll, Landgraben, Tannebach) strukturiert.

Die erfasste Brutvogelgemeinschaft im 500 m-Bereich um die geplanten WEA-Standorte ist mit 42 nachgewiesenen Brutvogelarten im Jahr 2015 und 32 Brutvogelarten im Jahr 2018 (s. GINSTER LANDSCHAFT + UMWELT 2022b) relativ artenreich. Unter den Brutvogelarten befinden sich keine windenergiesensiblen Arten.

Horste windenergiesensibler Greif- und Großvögel (insbesondere Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch) wurden ausschließlich außerhalb der gemäß SVHRS u. LUWG (2012) erforderlichen Mindestabstände zu den geplanten WEA beobachtet. Horstbezogene Raumnutzungsanalysen waren somit für keine Art erforderlich. Die durchgeführten Flugerfassungen ergaben im Untersuchungsgebiet um die geplanten WEA-Standorte keine relevanten Flugaktivitäten windenergiesensibler Arten.

Für windenergiesensible Zug- und Rastvögel hat das Gebiet keine besondere Bedeutung. Die geplanten WEA liegen nicht im Bereich von Zuglinien und Zugverdichtungen. Die Beobachtungen in dem Rastvogelgebiet im relevanten Bereich von 2 km zu den geplanten WEA zeigen, dass es sich aufgrund der Anzahl und Artverteilung nicht um überregional bedeutsame Rastgebiete handelt, für das gemäß ein Schutzabstand einzuhalten wäre. Gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019 (AZ: 1 A 11643/17) zur Abschaltung von Windkraftanlagen während des Kranichzugs erhöht eine WEA generell, auch bei Schlechtwetterlagen, das Kollisionsrisiko für ziehende Kraniche nicht in signifikanter Weise. Abschaltungen der Anlagen während der Massenzugtage sind daher nicht erforderlich.

Im Zuge der Fledermaus-Untersuchungen (Transektbegehungen 2015, Monitoring mittels Horchboxen 2015 und 2018) wurden 14 Arten nachgewiesen. Davon gelten gemäß SVHRS u. LUWG (2012) als Arten mit erhöhtem betriebsbedingtem Tötungsrisiko Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, weiterhin Kleine Bartfledermaus und Brandtfledermaus. Als Arten mit betrachtungsrelevantem Risiko für



Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhauffledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr sowie Große und Kleine Bartfledermaus und Mückenfledermaus eingestuft. Dominierende Art ist wie fast überall in Deutschland die Zwergfledermaus.

Am geplanten WEA-Standort im Offenlandbereich wurde im Vergleich zum Referenzstandort am Waldrand über den gesamten Untersuchungszeitraum eine deutlich niedrigere Aktivität festgestellt. Insgesamt zeigen die durchgeführten Untersuchungen im Jahr 2015 eine erhöhte Fledermaus-Gesamtaktivität an den avisierten WEA-Standorten erst ab der herbstlichen Balz- und Zugzeit, während 2018 eine erhöhte Fledermausaktivität bereits ab der Wochenstubenzeit im Juni erfasst wurde. Aufgrund des leicht erhöhten Vorkommens der Rauhauffledermaus im Herbst 2018 und der Nyctalus-Arten im Herbst 2015 ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Arten nicht auszuschließen. Dem Untersuchungsraum wird eine allgemeine Bedeutung für den Fledermauszug beigemessen. Daher und aufgrund der Prognoseunsicherheit aus der Übertragung der bodennah erhobenen Daten auf größere Höhen wird ein begleitendes Gondel-Monitoring nach Errichtung von Anlagen empfohlen, auf dessen Grundlage zuvor festgelegte allgemeine Abschalt-Algorithmen zu Gunsten des Fledermausschutzes an den spezifischen Verlauf der Fledermausaktivität vor Ort angepasst werden können.

Unter den im Informationssystem ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz für das betroffene Messtischblatt hinterlegten Arten ist aufgrund der Lebensraum-Ansprüche ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Da die Hecken jedoch nur im Überschwenkbereich "auf den Stock gesetzt" werden, sind Überwinterungshabitate der Haselmaus im Wurzelbereich nicht betroffen, wenn Fällarbeiten nur zwischen Ende Oktober und Ende April stattfinden.

Mit Blick auf Pflanzen ist relevant, dass das Untersuchungsgebiet intensiv als Grünland (Mähwiesen und Viehweiden) genutzt wird. Das Gebiet ist durch überwiegend wassergebundene, z. T. von Gehölzen begleitete Wirtschaftswege erschlossen. Im weiteren Umfeld ist das Offenland durch einige Feldgehölze, lineare Gehölzstrukturen und kleinere Fließgewässer (Taubkyll, Landgraben, Tannebach) strukturiert. Bei den durch das Vorhaben beeinträchtigten Biotoptypen handelt es sich überwiegend um intensiv genutztes Grünland mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen. Gering ist die Bewertung der in Anspruch genommenen Straßenränder, mittlere Bedeutung haben die kleinflächig betroffenen Baumhecken an den Wegen.

*Das **Schutzgut Boden** betrifft Regosole aus flachem lössarmem Gruslehm über einer Basis aus Lehmgrus über devonischem Schutt aus Schiefer oder Sandstein. Die Böden sind in der Region weit verbreitet und weisen keine besonderen wertgebenden Eigenschaften auf.*

*Das **Schutzgut Wasser** wird von der im UG vorhandenen Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken geprägt. Der Grundwasserkörper "Our" (westlich der B 256) ist gemäß WRRL mengenmäßig "gut" bewertet, eine chemische Bewertung liegt nicht vor. Der Grundwasserkörper "Kyll1, Quelle" (östlich der B 256) ist gemäß WRRL mengenmäßig und chemisch mit "gut" bewertet. Trinkwasserschutzgebiete sind im durch das Vorhaben betroffenen Gebiet nicht vorhanden.*

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächste Fließgewässer liegt ca. 250 m nördlich des östlichen geplanten Anlagenstandortes.

*Die **Schutzgüter Klima und Luft** werden zusammengefasst. Das Großklima ist dem westeuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen, das durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 950 bis 1.100 mm, die Jahresmitteltemperatur bei 7,5°C bis 10°C bei vorherrschenden Winden aus westlicher Richtung. Die im betroffenen Offenland produzierte Kaltluft dient aufgrund des Reliefs und der geringen Besiedlungsdichte nicht dem klimatischen Ausgleich für Siedlungsbe-
reiche.*

*Das **Schutzgut Landschaft** wird durch die Landschaftseinheiten "Manderfelder Schneifelvorland" und "Schneifelrücken" (Großlandschaft Westeifel) bestimmt. Die Westeifel ist im betroffenen Bereich eine von mehreren langgestreckten Höhenzügen überragte Hochebene, zentraler*



Teil ist der Schneifelrücken. Die flachwellige, landwirtschaftlich genutzte Hochfläche des Schneifelvorlandes wird vom großflächig bewaldeten Schneifel-Höhenzug überragt. Das atlantische, feuchte Klima begünstigte auf den nährstoffarmen Böden der Schneifel ein besonders dichtes Netz aus Bächen und Bachtälern, vor allem auf der besonders niederschlagsreichen Nordwestseite des Bergrückens. Die Gesamtbewertung der Landschaftsbildeinheiten ergibt für den Schneifelrücken eine mittlere, für das Manderfelder Schneifelvorland eine hohe Bewertung.

Für das **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** ergibt die Auswertung des Verzeichnisses der Kulturdenkmäler für den Eifelkreis Bitburg-Prüm, dass keine Denkmäler mit vorhabensrelevanter Fernwirkung vorhanden sind. Infrastruktureinrichtungen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen stellen hochwertige Sachgüter dar.

Wirkungsanalyse

Die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedert.

Baubedingte Auswirkungen sind die ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen. Dazu zählen

- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Trennwirkungen und optische Beeinträchtigungen,
- Bodenverdichtungen und temporäre Befestigungen,
- Zerstörung von Lebensräumen und
- Störungen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die durch das Bauwerk erzeugten Auswirkungen wie

- Optische Reize, optisch bedrängende Wirkung
- Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Kollisionsrisiken mit stehenden Anlagenteilen für Vögel und Fledermäuse,
- Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur,
- Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbindung,
- Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die technische Anlage.

Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch den laufenden Betrieb der WEA verursacht. Dazu zählen

- Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkung für Tiere durch drehende Rotoren
- Bewegungsunruhe durch rotierende Rotorblätter,
- Schattenwurf durch die rotierenden Blätter,
- Nächtlige Befeuerung der WEA.

Die baubedingten Auswirkungen wurden aufgrund des geringen bis mittleren Veränderungsgrades und vor allem der zeitlich begrenzten Wirkung als unerheblich beurteilt. Teilaspekte anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft überschreiten die Erheblichkeits-Schwelle:

- Die dauerhaften Anlagebestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich für die Schutzgüter Mensch und Landschaft negativ auswirkt.
- Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergeben sich aus dem Vorhaben Lebensraumverluste, erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Barriere- und Scheuchwirkungen.
- Das Schutzgut Boden ist durch Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt.



Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

- *Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß*
- *Verlegung der Leitungen im Baukörper der Wege*
- *Zügige Durchführung der Baumaßnahmen*
- *Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort*
- *Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung*
- *Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz*

Artenschutzmaßnahmen:

- *Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches*
- *Abschieben des Oberbodens nur im Zeitraum zwischen 1. September eines Jahres und 1. März des Folgejahres*
- *Keine Gehölzarbeiten zwischen 1. März und 31. Oktober*
- *Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten*
- *Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus (vorsorglich)*
- *Abschaltzeiten und Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen*

Wiederherstellungsmaßnahmen:

- *Wiederherstellung der temporär befestigten Flächen*
- *Wiederherstellung der temporär freigestellten Flächen*

Kompensation

Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben nicht weiter verminderbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die, abgesehen von den Eingriffen in das Landschaftsbild, in erster Linie das Boden- und das Biotoppotenzial betreffen. Die Bilanzierung im Fachbeitrag Naturschutz ergibt ein Kompensationsdefizit von 22.333 Punkten. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung einer derzeit intensiv als Acker genutzten Fläche zu einer mäßig artenreichen Fettwiese.

Als Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gemäß LKompVO (2018) für beide WEA ein Betrag in Höhe von 145.132,08 € ermittelt.

Unter Einbezug der Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben als umweltverträglich eingeschätzt.

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„... gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere



- der **Schallimmissionsprognose** von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Az.: I17-SCH-2019-25 Rev. 02 vom 21.12.2021 und
- der **Schattenwurfberechnung** von der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Az.: I17-SCHATTEN-2019-23 Rev. 01 vom 01.10.2019 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 und des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 1**
Fa. Enercon Typ E-138 EP3 mit TES, Betriebsmodus BM 0 s, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW, Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 8/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.418, H: 5.577.551 ,5
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 2**
Fa. Enercon Typ E-138 EP3 mit TES, Betriebsmodus BM 0 s, Nabenhöhe 130,03 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 3,5 MW, Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 52, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.021,4, H: 5.577.447

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz – Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts	
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 13	60 dB(A)	45 dB(A)
IO2	53940 Hellenthal, Kehr 14	60 dB(A)	45 dB(A)
IO8	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IO9	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO12	54597 Roth b. Prüm, Hauptstraße 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IO16	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 158	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{w, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e, max} = \bar{L}_{w, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode BM 0 s, 0 – 24 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose



WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 1 u. WEA 2	105,9	104,2 (*)	1,2	0,5	1,0	2,1

(**) Hinweis: Der Schallleistungspegel von 104,2 dB(A) für den Betriebsmodus BM 0 s basiert auf einem einzelnen Typvermessungsbericht. Die zugehörige Herstellerangabe wird mit 106, 0 dB(A) angegeben.*

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,8	93,2	95,4	96,6	99,6	97,6	90,3	74,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,5	94,9	97,1	98,3	101,3	99,3	92,0	75,7

- WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave *i* messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave *i* zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme



$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 1 und WEA 2	104,0 dB(A) lt. Hersteller- angabe	BM II s

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,3	97,2	100,1	102,2	101,9	99,4	90,7	70,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

P: zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung

$L_{WA,d}$ vom Hersteller angegebenes Oktavspektrum im Betriebsmodus BM II s (Oktav-Teilschallleistungspegel)

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage der Messberichte über die in Nebenbestimmung Nr. 14 eingeforderten Abnahmemessungen (Typvermessungen) die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Betriebsweisen nachgewiesen wurde.

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A)).
Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2$ dB) festgestellt wird, ist am jeweils maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrich-



...tung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 13	36,1 dB(A)
IO2	53940 Hellenthal, Kehr 14	34,8 dB(A)
IO8	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus – Siedlung 2	37,8 dB(A)
IO9	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 1	37,0 dB(A)
IO12	54597 Roth b. Prüm, Hauptstraße 10	28,6 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 13	34,0 dB(A)
IO8	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus – Siedlung 2	39,3 dB(A)
IO9	54597 Roth b. Prüm, Mooshaus-Siedlung 1	39,6 dB(A)
IO12	54597 Roth b. Prüm, Hauptstraße 10	30,6 dB(A)
IO16	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 158	33,6 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IO1	53940 Hellenthal, Kehr 14
IO2	54597 Ormont, Siedlung 4 (Erlenphenn)
IO3	54597 Ormont, Siedlung 5 (Erlenphenn)
IO4	54597 Ormont, Siedlung 2 (Erlenphenn)
IO12	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 117-119
IO13	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 111 (Gebäude 1)
IO15	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 111 (Gebäude 2)
IO27	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 123
IO28	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 124-126
IO31	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 134
IO32	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 143
IO33	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 147
IO34	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 149
IO35	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 153
IO36	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 157



IO37	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 148
IO38	Belgien, 4760, Krewinkel, Krewinkel 158

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist/sind folgende Windkraftanlage(n) mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgeannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr. WEA 1

Windkraftanlage Nr. WEA 2.

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise:

Hindernisleuchte

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuereung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

II. Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.



Eisabwurf

10. *Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.*
11. *Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 7 vom 09.12.2021 und des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 7247 373 Rev. 1 vom 09.12.2021 sowie DNV GL Report Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.*

Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bau-technik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. *Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist nicht zulässig.*

Hinweis:

Laut den Herstellern werden derzeit diesbezügliche Untersuchungen zum Einsatz der Rotorblattheizung angestellt. Sollte ein überarbeitetes Gutachten nachweisen, dass es nicht zu erhöhten Gefahren kommt, können diese Nebenbestimmungen ggf. abgeändert oder herausgenommen werden.

13. *Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.*

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

14. *Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:*

Windkraftanlage Nr.: WEA 1 und

Windkraftanlage Nr.: WEA 2

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der



Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

15. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen ist diese in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
 - Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

17. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.
* https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf
18. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.



Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

19. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
20. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)
21. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/Aufstiegshilfen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

V. Arbeitsschutz

22. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.



23. *Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:*
- *sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,*
 - *im Gefahrenfall,*
 - *Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.*

VI. Sonstiges

24. *Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.*

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- *Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).*
- *Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.*
- *Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.*
- *Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.*
- *Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).*

...

Die Durchführung einer die Durchführung einer UVP-Prüfung ist aus immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Sicht entbehrlich.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen werden die von hier zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt.“

3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde (UVP-relevante Inhalte)

2. Bauaufsichtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 *Nach Einstellung des Betriebs der beiden WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von*

719126,52 €¹

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

¹ Gemäß Antragsunterlage Ziffer 1.7, Stand 2022



- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

2.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten² vorzulegen.

2.3 Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

2.4 Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwert für die zulässige Bodenpressung (Kantenpressung):	$p \geq 325 \text{ kN/m}^2$
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit bei Flachgründung mit Auftrieb:	$K_{\varphi, \text{dyn}} \geq 100000 \text{ MNm/rad.}$
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit bei Tiefgründung mit Auftrieb:	$K_{\varphi, \text{dyn}} \geq 200000 \text{ MNm/rad.}$

Der in den Schalplänen angegebene, maximal zulässige Wasserstand darf nicht überschritten werden.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40 \text{ mm}$, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

2.5 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Langemarkstraße 20, 45141 Essen
 - Nr. T-7003/19 – 1 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Hybridturm),

² Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32



- Nr. T-7003/19 – 2 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb, D = 19,40m) und
 - Nr. T-7003/19 – 3 Rev. 1 vom 06.01.2020 (Kreisringfundament als Tiefgründung mit Auftrieb, D = 16,70m),
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Roth vom 03.04.2019, Referenz Nr. I17-SE-2019-097, Revision 0, aufgestellt von I17 Wind. Die dort geforderten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind einzuhalten.
- Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.
- 2.6 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn
- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
 - uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17 Wind vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
 - diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.
- Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind die in Nebenbestimmung unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.
- 2.7 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.
- In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:
- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
 - der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.
- Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.8 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung Nr. vom des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Nord Cert GmbH, Lange-markstraße 20, 45141 Essen, zugrunde liegenden WKA identisch sind (Konformitätsbescheinigung).
- Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung).
- 2.9 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
- Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem muss außerdem
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.



- 2.10 *Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.*
- 2.11 *Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:*
- *Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,*
 - *die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.*
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.*
- 2.12 *Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.*
- 2.13 *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.*
- 2.14 *Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.*

3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde (UVP-relevante Inhalte)

„...zu dem oben genannten Vorhaben wird aus naturschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt unter der Voraussetzung, dass nachfolgende Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid aufgenommen werden:

1. *Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.*

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das Planungsbüro Ginster Landschaft und Umwelt, Meckenheim, bestehen aus

- a) *Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Stand April 2022*
- b) *Faunistische Untersuchungen, Stand April 2022*
- c) *Fachbeitrag Naturschutz (nachfolgend als FBN bezeichnet), Stand April 2022*
- d) *UVP-Bericht, Stand: 04.04.2022*
- e) *Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung, Mai 2022.*

2. *Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.*



Hinweise zu den Leitungsführungen:

- *Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.*
 - *Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unter „Hinweise“).*
3. *Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen und im Anschluss daran nach den Vorgaben des FBN, Maßnahme W 1, wieder einer Grünlandnutzung zuzuführen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.*
4. *Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:*
- *Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen*
 - *DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)*
 - *Ggf. erforderliche Rodungen, Fällungen oder Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und nach den Vorgaben des FBN (Maßnahme AS 3, Seite 32) nur im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. vorgenommen werden. Besondere Vorgaben bzgl. potenziellen Haselmaus-Habitaten (FBN, Maßnahme AS 5 -Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus-) bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.*
5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des FBN, Maßnahme AS 1, S. 31,32 zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).*
7. *Die Baumaßnahme ist durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist*



zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung (Maßnahme AS 2, Seite 32) über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitt- und ggf. Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8. Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
 - b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
 - c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - d) die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
 - e) die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme auf Gemarkung Roth, (Umwandlung eines Intensiv-Ackers in eine mäßig artenreiche Fettwiese auf Flur 11, Flurstücke Nr. 54/3 und 54/6, Teilfläche von 2.604 m²) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurde.

Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

9. Sämtliche im FBN sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Karte 2 – Landschaftspflegerische Maßnahmen - und der Vorgaben im FBN sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.
10. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche unter Punkt 6 im FBN aufgeführten und unter folgenden Überschriften einzeln konkretisierte Maßnahmen und Vorgaben durchzuführen/ einzuhalten:
- V 1: Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
 - V 2: Verlegung der Leitungen im Baukörper der Wege
 - V 3: Zügige Durchführung der Baumaßnahme
 - V 4: Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort. Überschüssige Bodenmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. auf einer Deponie) oder ei-



ner Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig).

- V 5: Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung.
- V 6: Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Wurzelbereich von Gehölzen (s. auch Nebenbestimmung Nr. 4 hierzu)

11. Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind die in der Artenschutzprüfung (ASP) und unter Punkt 6 des FBN aufgeführten Maßnahmen vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden:

Maßnahme AS 1 - Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereich:

Die Mastfußbereiche (= Fundamentabdeckungen + 1 m) sind als hochwüchsige Brachen zu entwickeln und im einjährigen Turnus erst ab Oktober zu mähen und abzuräumen. Alternativ ist die Belegung der Mastfußflächen mit Solarmodulen, z. B. zur Eigenversorgung der WEA mit Strom, zulässig.

Maßnahme AS 2 – Abschieben des Oberbodens nur im Zeitraum zwischen 1. September und 1. März des Folgejahres:

Zum Schutz von im Offenland brütenden Vogelarten ist die Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen und Zuwegung der geplanten WEA ausschließlich im Zeitraum 01. September bis 28./29. Februar außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für Offenlandbrüter, insbesondere die Feldlerche unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch diese Arten erfolgen kann.

Alternativ:

Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen herum und der Zuwegung auf Brutvorkommen der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen. Zudem sind die Kontrollergebnisse der Genehmigungsbehörde mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.

AS 3 – Keine Gehölzarbeiten zwischen 1. März und 31. Oktober:

Rodung, Fällung und Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 01.11. – 28.2. im zwingend erforderlichen Umfang zulässig.

Alternativ:

Rodungen, Fällungen oder Gehölzrückschnitt sind außerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nur dann zulässig, wenn unmittelbar vor Beginn der Arten durch intensive Kontrolle eines Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Mitteilung/ Nachweis des Kontrollergebnisses an die Naturschutzbehörde. Sollten Brutplätze, besetzte Quartiere, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen werden, muss der Baubeginn im entsprechenden Bereich verschoben werden. Werden keine



Brutplätze, besetzte Quartiere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, kann die UNB den Baubeginn freigeben.

Die vorgegebenen Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.

AS 4 – Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten:

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen und nachtaktiven Vogelarten zu vermeiden, sind möglichst keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Hiervon ausgenommen sind lediglich einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit, die in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei länger anhaltenden windstarken Phasen bis in die Abendstunden) erforderlich werden können.

AS 5 – Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus:

Für den Baustellenverkehr sind nach den Vorgaben des FBN vorhandene Lücken in den angrenzenden Hecken zu nutzen; in den erforderlichen Überschwenkbereichen sind die vorhandenen Hecken, soweit möglich, lediglich auf den Stock zu setzen.

Sollten aufgrund der Feinplanung dennoch kleinflächige Rodungen von Gehölzflächen für den Baustellenverkehr und/oder in den Überschwenkbereichen erforderlich werden, müssen die Gehölzbestände während der Winterruhe der Haselmaus im Zeitraum 01. November bis 28./29. Februar des Folgejahres bis auf max. 20 cm über Bodenniveau (nicht tiefer) bodenschonend zurückgeschnitten werden, so dass ggf. überwinterte Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden. Die Rodungsarbeiten können dann ab Mitte Mai (nach der Winterruhe der Haselmäuse) durchgeführt werden.

Rodungsarbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten sind nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Rodungsbeginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Heckenbestände ein Vorkommen von Haselmäusen bzw. deren Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis ist vor Rodungsbeginn der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die gerodeten Gehölze sind in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach Errichtung der WEA durch Gehölzpflanzungen gleicher Art und Anzahl in der Pflanzqualität: Heister, 2 x v., 100 – 150 cm hoch, zu ersetzen (Ergänzung zu Wiederherstellungsmaßnahme W 2 des FBN).

AS 6 – Abschaltzeiten und Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen

- *Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos für die nachgewiesenen windkraftempfindlichen Fledermausarten sind aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten Artenschutzprüfung die WEA 1 (östlicher Standort) und WEA 2 (westlicher Standort) wie folgt abzuschalten:*

WEA 1 und WEA 2:

Abschaltung:

im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- *Temperatur > 10 Grad Celsius*
- *Windgeschwindigkeiten < 6 m/s*
- *kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).*

WEA 1:

Zusätzliche Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- *Temperatur > 10 Grad Celsius*



- *Windgeschwindigkeiten < 6 m/s*
- *kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).*

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlagen ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- *Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe über eine vollständige Fledermausaktivitätsperiode (01.04. – 31.10.) ist an WEA 1 zwingend durchzuführen und kann ggf. zusätzlich an WEA 2 durchgeführt werden. Dies kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen. Sofern nur an WEA 1 erfasst wird, sind die Ergebnisse der Erfassung auf beide WEA-Standorte anzuwenden.*

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011³ und BEHR et al. 2016⁴ & 2018⁵) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>⁶). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage WEA 1 und ggf. WEA 2 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁶) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche

³ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁵ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁶ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober bei WEA 1 und insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang September bis 31. Oktober bei WEA 2 vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April (WEA 1) bzw. 01. September (WEA 2).

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Sofern eine Erfassung ausschließlich an WEA 1 erfolgt, sind die Ergebnisse der Untersuchungen auf die Anlage WEA 2 entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede der beiden Anlagen, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).*



- *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen. Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.*
- 12. *Nach Betriebseinstellung sind die geplanten WEA einschließlich Fundamente und aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen (siehe hierzu auch Maßnahme V 5 im FBN). Die betroffenen Flächen sind zu rekultivieren und eine Grünlandnutzung wiederherzustellen. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).*
- 13. *Zur weiteren Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild ist die im FBN, Punkt 9 - Kompensationskonzept und Ausgleichsmaßnahme - aufgeführte **Ausgleichsmaßnahme auf Gem. Roth, Flur 11, Flurstücke Nr. 54/3 (tw.) und 54/6 (tw.), Teilfläche von 2.604 m²**, entsprechend der dort konkretisierten Vorgaben umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Die Maßnahme bzw. Maßnahmenfläche (Rotschraffierte Darstellung in Abb. 4 des FBN, Seite 43) ist nach den Vorgaben des FBN je zur Hälfte der WEA 1 und der WEA 2 zugeordnet.
Ergänzende Regelung zur Klarstellung: Die nördliche Flächenhälfte wird der Anlage WEA 1 zugeordnet, die südliche Flächenhälfte der Anlage WEA 2.*

Maßnahmenziel ist die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung einer mäßig artenreichen Fettwiese als Extensivgrünland auf einer bisher intensiv genutzter Ackerfläche. Die Fläche ist nach den Vorgaben des FBN anzulegen und zu bewirtschaften, sofern nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Der Einsatz von Dünger, Pflanzenschutzmitteln/ Pestiziden, der Umbruch sowie die Nutzung von Teilflächen als (Zwischen-)lagerplatz o. ä. ist, wie alle Maßnahmen, die die Erfüllung dieser Zielsetzung gefährden, unzulässig.

Maßnahme:

Einsaat der Maßnahmenfläche mit kräuterreichem Regio-Saatgut der Herkunftsregion 7. Zur Ausmagerung und zur Bekämpfung problematischer Kräuter wie Acker-Kratzdistel ist in den ersten 2 Jahren eine 2 x malige Mahd Ende Mai und Anfang Juli durchzuführen mit Abtransport des Mahdgutes. Ausbesserungen der Grasnarbe sind nur umbruchlos zulässig. Eine Nachsaat (z. B. Wildschweinschäden) ist ausschließlich mit dem o. a. artenreichen Regio-Saatgut oder Heudrusch dieser Flächen zulässig.

Ab dem 3. Jahr ist die Fläche als extensives Dauergrünland (Mähwiese) nach den Vorgaben im FBN zu nutzen:

- 1 – 2 x malige Mahd/ Jahr, nicht vor dem 15. Juni (Schutz von Wiesenvogelbrut)
- Abtransport des Mahdgutes nach 1 bis max. 14 Tagen
- Kein Einsatz von Dünger
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln



14. **Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:**
*Wiederherstellung temporär befestigter Flächen (W 1):
Wiederherrichtungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen.*
- Wiederherstellung temporär freigestellter Flächen (W 2 in Verbindung mit AS 5):
Sofern Gehölze gerodet werden müssen, sind diese in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach Errichtung von WEA 1 und WEA 2 durch Gehölzpflanzungen gleicher Art und Anzahl in der Pflanzqualität: Heister, 2 x v., 100 – 150 cm hoch, zu ersetzen.*
- Umwandlung Intensivacker in Extensivgrünland:
Die Maßnahme ist möglichst zeitnah zum Baubeginn, spätestens aber zu Beginn der nächstfolgenden Saatperiode nach Baubeginn der ersten WEA umzusetzen. Die Maßnahme ist während der gesamten Standzeit der jeweils zugeordneten WEA fortzuführen.*
15. **Durchführbarkeit:**
Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Ausgleichsmaßnahme auf Gemarkung Roth ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegte landespflegerische Maßnahme dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).
16. **Bürgschaft:**
*Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **70.000,- Euro** (gerundeter Betrag gemäß Kostenschätzung auf Seite 48 des FBN), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).*
17. **Ersatzzahlung:**
*Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild ist entsprechend der Berechnung im FBN, Punkt 9.1.2, eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rheinland-Pfalz in Höhe von insgesamt **145.132,08 Euro** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).*
18. **Aufschiebende Bedingungen:**
Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland, Rückschnitt- und ggf. Rodungsarbeiten für den Baustellenverkehr) darf erst dann begonnen werden, wenn
- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o., Punkt 7).*
 - b) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die*



gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

- c) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 70.000,- Euro bei uns hinterlegt worden ist. Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 60.000 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Wiederherstellungsmaßnahme W 1 (siehe Kostenschätzung im FBN, S. 48) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurde. Der restliche Teil der Bürgschaft (10.000,- Euro) dient der Absicherung der Vermeidungs-, Kompensations-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- d) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **145.132,08 Euro** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Bankverbindung:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung: 2 WEA Roth/Prüm, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U210199-10, Datum des Zulassungsbescheids.

- e) vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.
- f) vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sind.

Hinweise:

1. Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.



Begründung:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970. Gemäß § 3 der RVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. auf Vorkommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten Haselmaus, Brutvorkommen Feldlerche) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens ggf. relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.



Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 08.12.2022) auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im FBN sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt (Umwandlung von Ackerflächen in kräuterreicheres Extensivgrünland).

Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenbestimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode einschließlich der Reduzierung um 7 % aufgrund der Errichtung der beiden WEA im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Windparks.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass



das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Rechtsverordnung über den „Naturpark Nordeifel“ zu erteilen ist.

3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)

„...es ergeht folgende Entscheidung:

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Roth, Flur 5, Flurstück 113 und 51, mit einer max. Höhe von 803,00 m ü. NN (max. 199,15 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 8/1 und 8/2, mit einer max. Höhe von 798,00 m ü. NN (max. 199,15 m ü. Grund)

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

...

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.



4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nacht-kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hinder-nisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen er-forderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubau-ende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkie-rung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss si-chergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Rich-tung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redun-dantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer er-fasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit ge-tauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektri-schen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleis-tet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wieder-herstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwi-schen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubrin-gen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.



14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Am DFS-Campus

63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 667C

55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10255**

a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und

b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,

b) die Art des Luftfahrthindernisses,

c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,

d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,

e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Be-
feuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instand-
setzung zuständig ist,

anzuzeigen...“

3.5 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalpflegebehörde

(UVP-relevante Inhalte)

„...Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranaufstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwall-Anlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG, zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmal-schutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmal-schutz@bitburg-pruem.de).
- Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit ent-sprechender Verschiebung der Anlagen erforderlich werden. Eine präventive Absuche



der Bauflächen von Kampfmitteln durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu. Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Bodeneingriffe zur Erkundung von Befundergebnissen sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.

- *Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*
- *Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen.*

Darüber hinaus ist bei Erdarbeiten grundsätzlich folgender Hinweis zu berücksichtigen: Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@qdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-5131 o. denkmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen...“

3.6 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz

(UVP-relevante Inhalte)

„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich für die Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Roth, kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1923 im nördlichen Teil des Flurstückes 52 (Flur 5) Hinweise auf einen Steinbruch verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde jedoch keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.

Die Gewinnung von Steinen und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht-, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß 5 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen für die Errichtung von Windenergieanlagen die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.



Boden:

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme infrage.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird Boden dauerhaft voll- bzw. teilversiegelt. Diesbezügliche Angaben sowie Angaben zur Kompensation fehlen. Beispiele für bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sind:

- Vollentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)*
- Teilentsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen oder Wegen)*
- Abtrag von Aufschüttungen*
- Anlage von Flächen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung*
- Maßnahmen des Erosionsschutzes auf ackerbaulich oder weinbaulich genutzten Flächen*
- Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel der Wiedervermässung meliorierter Standorte*
- Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden.*

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durch-



wurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf) ...“

4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Roth bei Prüm,
- Kreisverwaltung Euskirchen,
- Gemeinde Hellenthal
- Kreisverwaltung Vulkaneifel
- Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein und Ortsgemeinde Ormont
- Nachbarstaat Belgien (Ministre de la Region Wallonie in Namur, Wallonie Environnement SPW in Namur, Bezirkskommissariat in Verviers sowie die Gemeinde Büllingen),
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause,
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Forstamt Prüm,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn,
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Idar-Oberstein,
- Deutscher Wetterdienst Offenbach,
- Westnetz GmbH Trier/Dortmund und Amprion GmbH Dortmund
- Richtfunkbetreiber (Telefonica/O₂; Ericsson; Vodafone; Deutsche Telekom).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

Die in der Stellungnahme der Kreisverwaltung Euskirchen vom 30.11.2022 aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu naturschutzfachlichen und landespflegerischen Aspekten (u.a. angrenzendes Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "Agrarlandschaft bei Losheim" sowie den geschützte Landschaftsbestandsbestandteil 2.4-1 "Höckerlinie zwischen Hellenthaler Wald und Kehr") wurden an die untere Naturschutzbehörde des Eifelkreises weitergeleitet und bei der Abgabe der naturschutzfachlichen Stellungnahme berücksichtigt. Zudem wurde der UVP-Bericht aufgrund der Anmerkungen entsprechend ergänzt.

5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund (Lokalteil Bitburg-Prüm und Daun), der Kölnischen Rundschau (Lokalteil Kreis Euskirchen) und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 20.08.2022 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 33/2022 vom 20.08.2022.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 30.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein und der Gemeindeverwaltung Hellenthal öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (30.08.2022 bis einschließlich 31.10.2022) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 06.12.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Be-



kanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 08.11.2022, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 46/2022 vom 19.11.2022 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 07.11.2022

6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft (hier insbesondere Ziele und Grundsätze 161 bis 164) sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie, die am 24.07.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die Standorte der WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „K – Roth“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft eingehalten.

Für die seitens der Gemeinde Hellenthal geforderten Mindestabstände von 1.000 m zu den Wohnhäusern Kehr 12, 13 und 14, gibt es keine rechtliche Grundlage. Nach Rückmeldung der Verbandsgemeinde Prüm wurde die Ortslage Kehr im Rahmen der Flächennutzungsplanung Teilfortschreibung Windenergie) mit einem Schutzabstand von 1.000 m berücksichtigt. Die Wohnhäuser Kehr 12, 13 und 14 wurden im Zuge der Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung als Außenbereich eingestuft und folglich mit einem Schutzabstand von 500 m berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte auch eine Berücksichtigung im Rahmen der entsprechenden Gutachten, insb. der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfberechnung.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm geprüft. Insofern kann auf Teil 2, Kapitel 2.9 – Umweltbericht des Büros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom März 2021 – des FNP der Verbandsgemeinde Prüm verwiesen werden.



Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf folgenden Gutachten für das geplante Vorhaben:

- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- Faunistische Untersuchungen, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- Fachbeitrag Naturschutz, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung, Büro gutschker & Dongus GmbH, Odernheim, Stand: Mai 2022.

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit untergliedert in die Bestandteile "Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld" sowie "Freizeit und Erholungsfunktionen"
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

a) Baubedingte Auswirkungen sind die ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen. Dazu zählen

- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Trennwirkungen und optische Beeinträchtigungen,
- Bodenverdichtungen und temporäre Befestigungen,
- Zerstörung von Lebensräumen und
- Störungen durch den Baustellenbetrieb.

b) Anlagebedingte Auswirkungen sind die durch das Bauwerk erzeugten Auswirkungen wie

- Optische Reize, optisch bedrängende Wirkung
- Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
- Kollisionsrisiken mit stehenden Anlagenteilen für Vögel und Fledermäuse,
- Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur,
- Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbindung,
- Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung und
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die technische Anlage.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch den laufenden Betrieb der WEA verursacht. Dazu zählen

- Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkung für Tiere durch drehende Rotoren



- Bewegungsunruhe durch rotierende Rotorblätter,
- Schattenwurf durch die rotierenden Blätter,
- Nächtliche Befeuern der WEA.

Die baubedingten Auswirkungen wurden aufgrund des geringen bis mittleren Veränderungsgrades und vor allem der zeitlich begrenzten Wirkung als unerheblich beurteilt. Teilaspekte anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft überschreiten die Erheblichkeits-Schwelle:

- Die dauerhaften Anlagebestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich für die Schutzgüter Mensch und Landschaft negativ auswirkt.
- Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergeben sich aus dem Vorhaben Lebensraumverluste, erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Barriere- und Scheuchwirkungen.
- Das Schutzgut Boden ist durch Versiegelung und Befestigung erheblich beeinträchtigt.

Diese Auflistung ist ebenfalls korrekt und vollständig.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an den Windkraftanlagen eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Ergänzend dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zunächst lediglich in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden.

Zudem müssen die Windkraftanlagen hinsichtlich des **Schattenwurfs** mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden, die die Windkraftanlagen bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte abschaltet.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten beiden WEA wurde hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** erteilt.

Die **Umweltverträglichkeit** gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt.

Der UVP-Bericht sowie der Fachbeitrag Naturschutz enthalten im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreiben die Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellung- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.

Im Auftrag:

Sandra Adames